

# Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 16.

Weimar.

8. Juli 1911.

**Inhalt:** Ministerialverordnung über die Rechnungsamtsexpedienten-Prüfung. Vom 8. Juni 1911, Seite 229  
— Inhaltsverzeichnis aus dem Reichsanzeiger, Seite 202.

## Ministerialverordnung

über

die Rechnungsamtsexpedienten-Prüfung.

Vom 8. Juni 1911.

[61] Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird folgendes verordnet:

§ 1.

Wer zu der Prüfung für Anwärter für Rechnungsamtsexpedientenstellen (Rechnungsamtsexpedienten-Prüfung) zugelassen werden will, soll in der Regel das 19. Lebensjahr zurückgelegt haben und mindestens 3 Jahre bei einem Rechnungsbamt beschäftigt gewesen sein.

Militär-Anwärter sind schon nach einer 6 monatigen Lehrbeschäftigung bei einer solchen Behörde zu der Prüfung zugelassen (§ 14 Abs. 3 der Grundsätze für die Besetzung der mittleren Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-Anwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins, Zentralblatt für das Deutsche Reich 1907, S. 317, Regierungsblatt 1908, S. 271).